



Gemeinde Langenmosen

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung

„Von-Mergenthal-Straße“

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Langenmosen hat die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Von-Mergenthal-Straße“ in der Fassung vom 16.11.2021, in der Gemeinderatssitzung am 16.11.2021 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeit kann die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung mit Begründung in der jetzigen Fassung vom 16.11.2021, einschließlich Begründung/Umweltbericht in der Fassung vom 16.11.2021 bei der Behörde der Gemeinde Langenmosen, der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen, Herzoganger 1, 86529 Schrobenhausen, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Corona-Pandemie:

Aufgrund der derzeit vorherrschenden Corona-Pandemie kann es gegebenenfalls zu Beeinträchtigungen bei der Einsichtnahme der öffentlich ausliegenden Planunterlagen kommen. Neben der Einsichtnahme der Planunterlagen über die Homepage der Gemeinde Langenmosen haben Sie aber auch die Möglichkeit, für eine Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme (schriftlich oder zur Niederschrift) vor Ort unter der Tel. 08252/8951-0 (Poststelle) einen Termin zu vereinbaren.

Schrobenhausen, 08.12.2021



GEMEINDE LANGENMOSEN

Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen

Winkler
Zweiter Bürgermeister

Planzeichnung Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Von-Mergenthal-Straße“ (nicht maßstabsgetreu)



Bekanntmachungsvermerk:

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Ortstafeln Langenmosen und VGem Schrobenhausen am: 13.12.2021
abgenommen am: 10.01.2022
Für die Richtigkeit: